



meixner[®]
Stadtentwicklung

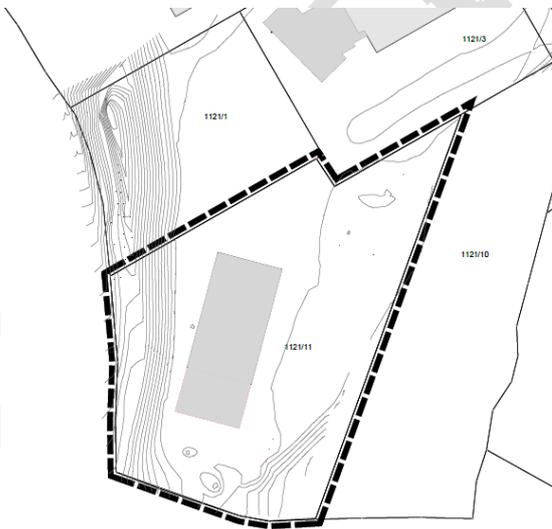
Gemeinde Amtzell

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Große Halde Korb II“ und
die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Textlicher Teil mit

PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

17.05.2022



meixner Stadtentwicklung GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 4
88046 Friedrichshafen

ZMS-18-A084 – vBP Große Halde Korb II



Auftraggeber:

Gemeinde Amtzell
Herr Bürgermeister Moll
Waldburger Straße 4
88279 Amtzell

Auftragnehmer:

meixner Stadtentwicklung GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 4
88046 Friedrichshafen
Tel.: 07541 38875-0
Fax: 07541 38875-19
E-Mail: info@meixner-stadtentwicklung.de
www.meixner-stadtentwicklung.de

Bearbeiter:

Sofia Ntineli, M. Eng. Raumplanung und Entwicklung
Thorsten Reber, Prokurist
meixner Stadtentwicklung GmbH

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	7
1.1	Räumlicher Geltungsbereich	8
1.2	Art der baulichen Nutzung	8
1.2.1	Sonstiges Sondergebiet „Abfallentsorgungsunternehmen“.....	8
1.3	Maß der baulichen Nutzung	8
1.3.1	Zulässige Grundfläche	8
1.3.2	Höhe baulicher Anlagen.....	8
1.3.3	Bauweise	9
1.4	Überbaubare Grundstücksflächen	9
1.5	Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen in den privaten Grundstücken.....	9
1.6	Behandlung von Niederschlagswasser.....	9
1.7	Flächen für Wald	9
1.8	Ausschluss unbeschichteter Bleche.....	9
1.9	Verwendung einer insektenschonenden Beleuchtung und reflektionsarmer Photovoltaikanlagen.....	10
1.10	Abstand von Zäunen zum Gelände.....	10
1.11	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Zaun-eidechsenhabitat	10
1.12	Lärmschutztechnische Bestimmungen	10
1.13	Extensive Dachbegrünung.....	11
1.14	Erhaltungsgebot.....	11
1.15	Zuordnung von Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen an anderer Stelle.....	11
2.	Örtliche Bauvorschriften	12
2.1	Dachgestaltung.....	12
2.1.1	Dachform und Dachneigung	12
3.	Hinweise	13
3.1	Denkmalschutz.....	13
3.2	Wasserschutz, Umgang mit dem Grundwasser	13

3.3	Bodenschutz	13
3.4	Vogelschlag an Glas.....	14
3.5	Baumschutz.....	15
3.6	Artenschutz und Gehölze	15
3.7	Umgang mit dem Schmutzwasser.....	15
3.8	Brandschutz	15

ENTWURF



Satzung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Große Halde Korb II“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in öffentlicher Sitzung am _____.____._____ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus deren zeichnerischen Teil vom _____.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Große Halde Korb II“ besteht aus:

- 1) Zeichnerischem Teil vom...
- 2) Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1:250 vom 11.05.2022

Beigefügt sind:

- 1) die Begründung vom mit
- 2) Darstellung der Umweltbelange vom ...
- 3) Schallschutzgutachten vom ...

Ohne deren Bestandteil zu sein.

Die bisherigen textlichen und zeichnerischen Inhalte des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Große Halde Korb II“ werden durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vollständig ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 (3) BauGB).

(Amtzell, Datum)

§ 4

Ausfertigungen

Hiermit wird bestätigt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Große Halde Korb II“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom _____._____._____ dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom _____._____._____ zugrunde lagen und dem Satzungsbeschluss entsprechen.

Gemeinde Amtzell

Bürgermeister Clemens Moll

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358), gültig ab am 01.03.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- **§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (Gbl. S. 403)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.07.2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW)** vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, geändert durch Gesetz vom 21.11.17 (GBl S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m. W. v. 31.11.17

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Große Halde Korb II“ ist der Zeichnerische Teil vom __.__.____ maßgeblich.

1.2 Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.2.1 Sonstiges Sondergebiet „Abfallentsorgungsunternehmen“

Für die Bebauung vorgesehene Flächen und deren Art der baulichen Nutzung

- Zulässig sind Anlagen für:
 - Die Unterbringung eines Abfallentsorgungsunternehmens (Abfalllagerboxen nebst der zu deren Betrieb notwendigen Infrastruktur für ein oder mehrere Unternehmen bzw. Organisationen)
 - Der Unterbringung eines Abfallentsorgungsunternehmens dienende
 - Büroräume einschließlich Besprechungs- und Veranstaltungsräume;
 - Lagerräume;
 - Sozialräume

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.

1.3 Maß der baulichen Nutzung

§§ 16-21 BauNVO

1.3.1 Zulässige Grundfläche

§ 19 BauNVO

- Die maximal zulässige Grundfläche (GR) ist den Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil zu entnehmen.

Sie darf durch

- Stellplätze jedweder Art und Zufahrten zu diesen
- Tiefgaragen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche
- Andere befestigte Flächen sowie
- Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO,

gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um weitere 3.350,5 m² überschritten werden.

1.3.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 18 BauNVO

- Die maximal zulässige Gebäudehöhe ü. NN ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.05.2022 zu entnehmen.
- Bei Gebäuden mit Satteldach gilt es als maximal zulässige Gebäudehöhe der höchste Punkt des Firstes.

- Bei Gebäuden mit Flachdach bestimmt sich die zulässige Gebäudehöhe über die Oberkante der Attika.

1.3.3 Bauweise § 22 BauNVO

- Die Bauweise ist entsprechend dem zeichnerischen Teil festgesetzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB
i.V.m. §§ 23 BauNVO

- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen bestimmt.

1.5 Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen in den privaten Grundstücken § 14 (1) Nr. 1 BauNVO u.
§9 (1) Nr. 4 BauGB
i.V.m. §12 BauNVO

- Die gemäß §14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen, Garagen (ebenso Tiefgaragen und Carports) sowie nicht überdachte Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Behandlung von Niederschlagswasser § 9 (1) Nr.14 und 16 BauGB

- Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von den Dachflächen und den befestigten Flächen ist über Regenwasserkanäle zu sammeln und in das, außerhalb des Geltungsbereich liegende, bestehende Retentions- und Absetzbecken (Flurstück Nr. 1121/7, Gemarkung Amtzell) einzuleiten.

1.7 Flächen für Wald § 9 (1) Nr.26 BauGB

- Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Wald sind dauerhaft zu erhalten.
- In dem in der Planzeichnung als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umgrenzten Bereich (Waldsaum und Waldmantel) sind regelmäßige Auflichtungsmaßnahmen zur Erhaltung des hier vorhandenen Zauneidechsenhabitats zulässig.

1.8 Ausschluss unbeschichteter Bleche § 9 (1) Nr.20 BauGB

- Dachdeckungen aus Kupfer-, Zink-, Titanzink- oder Bleiblechen sind unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoff-Beschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgestimmt werden.

1.9 Verwendung einer insektenschonenden Beleuchtung und reflektionsarmer Photovoltaikanlagen

§ 9 (1) Nr.20 BauGB

- Für die Außenbeleuchtung sind vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) Leuchtmittel in nach unten strahlenden Gehäusen und einer maximalen Lichtpunkthöhe von 4,50 m zu verwenden. Die Beleuchtung ist so zu konzentrieren, dass möglichst wenig Streulicht erzeugt wird. Es sind Leuchtmittel mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Licht (z.B. warmweiße LED-Leuchten oder andere nach dem Stand der Technik vergleichbar insektenverträgliche Leuchtmittel) zu wählen.
- Es sind ausschließlich reflexionsarme Photovoltaik-Elemente mit max. 6 % Reflexion polarisierten Lichts zu verwenden. Hierfür sind sie durch nichtpolarisierende Zellränder oder weiße Gitter zu ergänzen.

1.10 Abstand von Zäunen zum Gelände

§ 9 (1) Nr.20 BauGB

- Einfriedungen mit Zäunen müssen einen Abstand zur Geländeoberfläche von 0,10 m einhalten, um die Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu ermöglichen.

1.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Zauneidechsenhabitat

§ 9 (1) Nr.20 BauGB

- In dem in der Planzeichnung als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umgrenzten Bereich ist durch regelmäßige Auffichtungsmaßnahmen (Entnahme einzelner Gehölze) dafür Sorge zu tragen, dass der hier vorhandene Zauneidechsenlebensraum erhalten bleibt. Entwicklungsziel ist ein Waldmantel und Waldsaum, der überwiegend aus Sträuchern und krautiger Vegetation, ergänzt durch wenige Kleinbäume, aufgebaut ist.

1.12 Lärmschutztechnische Bestimmungen

- Die Geräuschimmissionen ausgehend vom Betrieb der Anlage (inkl. Fahrverkehr) dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten der Umgebungsbebauung die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:
 - FI.-Nrn. 917, 118/2, 1121/3, 1125: tagsüber/nachts: 54/39 dB(A)
 - FI.-Nr. 1121/3; tagsüber/nachts: 59/44 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Mess-, Prognose- und Beurteilungsvorschrift ist die TA-Lärm vom 26. August 1998 (zuletzt geändert am 01.06.2017).

- Die Betriebszeit der Anlage ist auf den Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

1.13 Extensive Dachbegrünung

§ 9 (1) Nr.25a BauGB

- Flachdächer sind als extensiv begrünte Flächen mit einer Substratschicht von mind. 12 cm auszubilden, so dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche gewährleistet ist (Sedum-Gras-Kraut-Vegetation).

1.14 Erhaltungsgebot

§ 9 (1) Nr.25b BauGB

- Die in der Planzeichnung eingetragenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und während der Bauzeit durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu sichern.
- Im Falle ihres Abgangs sind die Bäume durch die Neupflanzung gleichartiger Bäume zu ersetzen.

1.15 Zuordnung von Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen an anderer Stelle

§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m.

§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

- Dem durch den Bebauungsplan verursachten Eingriff in Höhe von etwa 20.088 Ökopunkten (für die Überplanung einer bislang nicht umgesetzten Feldhecken-Pflanzung, die dem naturschutzrechtlichen Ausgleich für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan dient) wird eine entsprechende Zahl an Ökopunkten zugeordnet, die vom Vorhabenträger erworben wird.
- Die genaue Benennung und Zuordnung der zugekauften Ökokontomaßnahme erfolgt im Laufe des weiteren Planungsverfahrens.

2. Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358), gültig ab am 01.03.2010, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Große Halde Korb II“ ist der Zeichnerische Teil vom __.__.__.__ maßgeblich.

2.1 Dachgestaltung

§ 74 (1) Nr. 1 LBO

2.1.1 Dachform und Dachneigung

- Die zulässigen Dachformen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.05.2022 zu entnehmen.

3. Hinweise

3.1 Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

3.2 Wasserschutz, Umgang mit dem Grundwasser

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Fette, Diesel, etc.) in den Boden gelangen.

Erdaufschlüsse sind gem. § 43 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) dem Landratsamt – Untere Wasserbehörde – anzuzeigen. Zuständig ist das Sachgebiet – Abwasser, Grundwasser, Abbauvorhaben.

3.3 Bodenschutz

Bei der Ausführung von Vorhaben ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“.

https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E-305685187/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf

Es wird auf § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) hingewiesen, nach dem bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ein Verwertungskonzept zu erstellen ist. § 3 LKreiWiG (Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen) ist zu beachten. Danach soll u.a. idealerweise ein Massenausgleich im Baugebiet angestrebt und für nicht verwendbare Aushubmassen entsprechende möglichst hochwertige Verwertungsmöglichkeiten eingeplant werden.

Die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“), DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) und DIN 19639 („Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.

Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Boden-

horizonten zu vermeiden (§ 202 BauGB). Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen zu lagern. Die i.d.R. darunter folgenden Bodenhorizonte, d.h. kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial, sind ebenfalls beim Ausbau sauber voneinander zu trennen und getrennt zu lagern. Die Bodenmieten sind mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzen zu begrünen. Bei einer Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort sind die Böden bei der Wiederherstellung von Grünflächen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung und verdichtungsfrei einzubauen. Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen.

Überschüssiger Boden ist einer sinnvollen, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, bspw. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen oder im Gartenbau.

Böden auf nicht überbauten Flächen, insbesondere künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Beeinträchtigungen (Verdichtungen durch Überfahren, Missbrauch als Lagerfläche sowie Vernässung, Vermischung und Verunreinigung) durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen zu schützen. Ggf. eingetretene Beeinträchtigungen sind zu beseitigen, bspw. durch Tiefenlockerung und Erstein-saat mit tiefwurzelnden Pflanzen.

Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte ausschließlich von bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen.

Selbstständige Auffüllungen im Außenbereich können einer bau-, naturschutz- bzw. wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies wäre ebenfalls frühzeitig abzuklären.

Bei Verwertung von Fremdmaterial wird den Grundstückseigentümern und -bewirtschaf-tern eine privatrechtliche vertragliche Absicherung gegenüber den Materiallieferanten und Bauausführenden empfohlen.

3.4 Vogelschlag an Glas

Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten an Fensterfronten mit großen Glasflächen Maßnahmen wie z.B. die Sichtbarmachung von transparenten Scheiben und die Verminderung von Reflexionen ergriffen werden.

- Transparente Scheiben für Vögel sichtbar machen durch: Geprüfte Markierungen am Glas z.B. durch Siebdruckverfahren oder Folien – wichtig insbesondere bei Glasbrüstungen, Eckverglasungen, Glasverbindungsgängen, Windschutzwänden oder nicht transparente Bauteile wählen.
- Reflexion zu vermindern durch: Geprüfte Markierungen am Glas oder durch bauliche Maßnahmen wie z.B. außenliegender Sonnenschutz.

Wichtig: UV-reflektierendes Glas sowie Aufkleber oder aufgeklebte Vogelsilhouetten sind nicht ausreichend. Reflexionsarmes Glas ist lediglich eine Basismaßnahme und allein kein wirksamer Schutz. Es wird auf die die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit

Glas und Licht“ der Vogelwarte Sempach verwiesen. Auf das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot von wild lebenden Vögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen.

Da der Vogelschlag an Glas bauobjektbezogen zu betrachten ist, können zum derzeitigen Planstand auf Bebauungsplan-Ebene keine näheren Aussagen zum Vogelschlag getroffen werden. Konkrete Vermeidungsmaßnahmen sollten im Rahmen der Objektplanung festgelegt und bei Bedarf mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

3.5 Baumschutz

Bei Straßen- und Hochbaumaßnahmen ist auf einen besonderen Baumschutz zu achten (siehe DIN 18.920 und RAS-LG 4).

Bei der Neupflanzung von Bäumen sollte der Abstand von Ver- und Versorgungsleitungen zum Stamm mindestens 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind Vorkehrungen (Rohrummantelung) zum Schutz vor Baumwurzeln erforderlich.

Die festgesetzten Baumpflanzungen sollten innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bebauungsplans umgesetzt werden.

3.6 Artenschutz und Gehölze

Um erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden, welche die vorhandenen Gehölze als Lebensraum nutzen, sind sämtliche Rodungsarbeiten sowie die Baufeldfreimachung und Geländemodellierung außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen (vgl. §§ 39 Abs. 5 und 44 Abs. 1 BNatSchG).

3.7 Umgang mit dem Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser aus den Gebäuden und den befestigten Straßen und Lagerplätzen wird über Schmutzwasserkanäle gesammelt und dem bestehenden öffentlichen Mischwasserkanal der Gemeinde Amtzell zugeführt.

3.8 Brandschutz

Auf nachfolgende Vorschriften sei verwiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. §15 Landesbauordnung.
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. §2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienung.

ENTWURF

Friedrichshafen, den [Datum]



Thorsten Reber, Prokurist

Amtzell, den [Datum]



Bürgermeister Clemens Moll